# Statuten

von

# PROphysio

## Der Verband der PhysiotherapeutInnen

**Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen PROphysio besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Rechtssitz befindet sich an der Geschäftsstelle.

Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

**Artikel 2 – Ziel**

PROpysio hat zum Ziel:
1. das Ansehen, die Rechte und Interessen der Mitglieder zu wahren
2. Sich als anerkannten Ansprechpartner für Politik, Behörden, Versicherer und weiteren Stakeholdern zu positionieren
3. die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und weiteren Organisationen im beruflichen Umfeld durchzusetzen
4. sich als führende Stimme für evidenzbasierte, qualitätsorientierte und innovative Physiotherapie zu etablieren
5. Sich als aktiven Partner in die Tarifpolitik einzubringen
6. sich für eine Gesundheitsversorgung einzusetzen, die auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit basiert
7. sich für eine Gesundheitsversorgung einzusetzen, die sich an messbaren Behandlungsergebnissen und dem Nutzen für Patientinnen und Patienten orientiert
8. eine Plattform zu schaffen, welche die Perspektive von Physiotherapieanbietern aktiv einbringt und sich konsequent an Evidenz, Qualität und Innovation im Sinne einer praxisgerechten Versorgung orientiert
9. die Interessen der angeschlossenen Physiotherapieunternehmen mit Fokus auf Qualität, Innovation und Behandlungserfolg aktiv wahrzunehmen
10. generell die Professionsentwicklung der evidenzbasierten Physiotherapie zu unterstützen und weiterzuentwicklen.

**Artikel 3 – Zweck**

Zu diesem Zweck:
1. engagiert sich PROphysio aktiv in der Mitgestaltung tarifarischer und regulatorischer Entwicklungen im Interesse einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen physiotherapeutischen Versorgung
2. beteiligt sich PROpysio zielgerichtet an sämtlichen Aktivitäten, um die Physiotherapie als wirksamen, innovativen und unverzichtbaren Bestandteil der Gesundheitsversorgung weiter zu positionieren
3. engagiert sich PROphysio in der politischen Interessenvertretung, namentlich auf Bundesebene und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ein
4. wird PROphysio fokussiert eine zielgerichtete Medienarbeit betreiben
5. steht PROphysio in regelmässigem Kontakt mit den relevanten Akteuren auf Bundes- und Kantonsebene im Gesundheitswesen und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit
6. arbeitet PROphysio eng mit anderen Berufs- und Fachverbänden zusammen.

**Artikel 4 – Mittel**

PROphysio beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:
1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen
4. Sponsoring

5. Gönnerbeiträge
6. Spenden

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

**Artikel 5 – Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder von PROphysio sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Verbandsbeitrags.

**Artikel 6 – Spesen und Honorare**

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für PROphysio werden in einem separaten Reglement festgehalten.

**Artikel 7 – finanzielle Haftung**

**1.1** Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vermögen von PROphysio. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 8: Mitgliedschaft: Kategorie A – Organisationen der Physiotherapie (ODP)**

Kategorie A umfasst:

1. Organisationen der Physiotherapie (ODP): Rechtlich anerkannte Physiotherapie-Betriebe (juristische Personen wie AG oder GmbH sowie Personengesellschaften), die als Leistungserbringer im Sinne des KVG zugelassen sind, unternehmerische Verantwortung tragen und als Arbeitgeber auftreten.
2. *All-In-Klausel für Standorte:* Ein Mitglied der Kategorie A ist verpflichtet, sämtliche seiner inländischen Betriebsstätten und Filialen (mit eigener GLN oder ZSR-Nummer) im Verein anzumelden. Eine selektive Mitgliedschaft einzelner Standorte ist unzulässig.

**Artikel 9: Mitgliedschaft: Kategorie B – Kollektiv-Einzelmitglieder**

1. Kategorie B umfasst diplomierte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem Vereinsmitglied der Kategorie A stehen, welches sich für das Kollektivmodell entschieden hat.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich und freiwillig (Opt-In der angestellten Person).
3. *All-In-Zahlungsverpflichtung bei Wahl des Kollektivmodells:* Entscheidet sich ein Arbeitgeber der Kategorie A für die Teilnahme am Kollektivmodell der Kategorie B, ist er statutarisch verpflichtet, den im Beitragsreglement festgelegten Kollektivbeitrag für sämtliche an seinen Standorten beschäftigten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (gemäss offizieller ZSR-Mitarbeiterliste) vollumfänglich zu übernehmen.
4. Diese finanzielle Verpflichtung des Arbeitgebers bemisst sich nach dem effektiven Personalbestand (Headcount) und besteht unabhängig davon, ob die einzelnen Angestellten von ihrem Recht zur Aktivierung der persönlichen Mitgliedschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 Gebrauch machen. Ein selektiver Ausschluss einzelner Angestellter vom Kollektivmodell durch den Arbeitgeber ist unzulässig. Der für die Mitgliederkategorie und die Beitragsberechnung relevante Personalbestand wird jeweils per 1. Januar erhoben. Die Meldung an die Geschäftsstelle hat bis spätestens 31. Januar des laufenden Vereinsjahres zu erfolgen. Änderungen während des Vereinsjahres werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

**Artikel 10: Mitgliedschaft: Kategorie C – Direkt-Einzelmitglieder**

Kategorie C umfasst Einzelmitglieder, die nicht über das Kollektivmodell der Kategorie B erfasst sind:

1. Kategorie C1 (Einzelmitglied selbstständig): Selbstständig erwerbende Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die auf eigene Rechnung abrechnen (eigene ZSR-Nummer). Sie entrichten einen erhöhten Jahresbeitrag, welcher den direkten Nutzen des über den Verband vermittelten Tarifanschlusses (KVG) abbildet.
2. Kategorie C2 (Einzelmitglied angestellt): Angestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, deren Arbeitgeber nicht Mitglied der Kategorie A ist oder das Kollektivmodell der Kategorie B nicht beansprucht.
3. Kategorie C3 (Studierende): Personen, die an einer staatlich anerkannten Hochschule/Fachhochschule eine Ausbildung zum Bachelor oder Master of Science in Physiotherapie absolvieren.
4. Kategorie C4 (Passivmitglieder): Nicht mehr erwerbstätige (z.B. pensionierte) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Personen, die den Verein ideell unterstützen wollen.

**Artikel 11: Gönnermitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen wollen, können als Gönnermitglieder aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

**Artikel 12: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Aufnahme. Ein ablehnender Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet.
2. Besonderes Aufnahmeverfahren für Kategorie B (Opt-In): a) Das Mitglied der Kategorie A (Arbeitgeber) meldet die Mutationen seiner angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten laufend an die Geschäftsstelle. b) Die gemeldeten Angestellten erhalten von der Geschäftsstelle eine persönliche Einladung zur Mitgliedschaft unter Hinweis auf die Statuten und Vorteile. c) Die Aktivierung der persönlichen Mitgliedschaft und des Stimmrechts der Kategorie B erfolgt ausschliesslich durch die freiwillige schriftliche oder elektronische Bestätigung (Opt-In) durch die angestellte Person. d) Die im Kollektivmodell begründete Zahlungspflicht des Arbeitgebers für die entsprechende Stelle (Kopfbeitrag) bleibt von der individuellen Aktivierung unberührt.

**Artikel 13 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen
2. bei Tod des Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglieds oder beim Erlöschen der juristischen Person
3. durch Ausschluss: die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Generalversammlung
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens zweimaliger Mahnung im Verzug befindet und PROphysio den Ausschluss gemäss Art 13, Ziffer 4 beschlossen hat
5. ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von PROphysio zuwiderhandelt
6. Aus PROphysio ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche

Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitglieds bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitglieds bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

**Artikel 14 - Verbandsorgane**

Die Organe von PROphysio sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) die Geschäftsstelle

**Artikel 15 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:
1. Wahl des Präsidiums
2. Wahl des Vizepräsidiums
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Genehmigung des Jahresberichts
6. Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Genehmigung des Jahresbudgets
10. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
11. Änderung der Statuten
12. Vorzeitige Abberufung der Organe
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
15. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
16. Auflösung oder Fusion des Verbandes.

**Artikel 16 – Einberufung und Antragsverfahren**

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens drei Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Innert zehn Tage nach Versand der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

Im Falle einer Änderung wird die definitive Traktandenliste den Mitgliedern eine Woche vor der Generalversammlung zugestellt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen
Die Versammlung hat spätestens 14 Kalendertage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Artikel 17 – Vorsitz**

Das Präsidium hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet der Vizepräsident / die Vizepräsidentin die Generalversammlung.

Die Sitzungsleitung ernennt die Stimmenzählenden und regelt die Protokollführung.

**Artikel 18 – Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung**

Kategorie A

- Jede ODP (Kategorie A) verfügt über 3 Stimmen pro angemeldetem Standort.
- Jeder Standort gilt als eigenständige ODP und verfügt unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden über 3 Stimmen.

Kategorie B und C

- 1 Stimme pro Mitglied.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind im separaten Beitragsreglement geregelt.

Stellvertretung / Delegation

Eine Stellvertretung respektive Delegation ist gegen vorherige Abgabe einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ein Beschluss der Generalversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Auf Antrag des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

**Artikel 19 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und maximal 9 weiteren Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich, insgesamt auf eine maximale Dauer von 9 Jahren.

Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt gewählte Personen beenden die laufende Amtsdauer. Beträgt diese weniger als zwei Jahre, wird diese bei einer Wiederwahl nicht angerechnet.

Das Präsidium soll durch eine Persönlichkeit mit Erfahrung in Führung und Repräsentanz nach innen und aussen besetzt werden.

Innerhalb des Vorstands müssen nach Möglichkeit Ansprechpartner mit nachgewiesenem Bezug zur Politik, zu Bundesbehörden, Tarifpartnern und / oder Versicherern Einsitz haben.

**Artikel 20 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht explizit in den Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden.

Ihm obliegt die strategische Führung von PROphysio.

Der Vorstand soll namentlich die Voraussetzungen schaffen bzw. weiterentwickeln, um:
1. den langfristigen Bestand von PROphysio zu gewährleisten

2. als kompetenten, verlässlichen und aktiv agierenden Verhandlungspartner wahrgenommen zu werden
3. die Voraussetzungen für eine politische Legitimation zu schaffen
4. die Physiotherapie als unternehmerisch respektierten Akteur zu positionieren.

Dem Vorstand obliegt im weiteren:
5. die Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten, Plänen und Konzepten, die geeignet sind, Ziel und Zweck des Verbandes zu erreichen bzw. umzusetzen
6. die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
7. die Erarbeitung und Durchführung der Generalversammlung
8. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
9. die Zusammenarbeit mit Swiss ODP in den Bereichen Qualität, Services, Zertifizierungen, Recht, KPI's und Praxisunterstützung generell
10. die Vertretung des Verbandes und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonaler Behörden und verwandten Organisationen
11. die aktive Positionierung als Gesprächspartner und Lösungsanbieter gegenüber Krankenversicherern
12. die Information zu den Mitgliedern, namentlich über Verbandsangelegenheiten
13. Der definitive Entscheid betreffend eines Aufnahmegesuchs (siehe Art. 12 vorstehend)

**Artikel 21 – Organisation**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt dem Vizepräsidium die Sitzungsleitung.

Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zusammenarbeit, Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem separaten Reglement geregelt.

Ebenso kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ins Leben rufen, die sich namentlich mit folgenden möglichen Themen auseinandersetzen:
1. Gesundheitspolitik generell
2. Tarifentwicklung
3. Nominationsausschuss zur Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsstelle
4. Positionierung zu Berufsverbänden, Interessengruppen und weiteren Stakeholdern
5. Vorbereitung von Stellungnahmen
6. Vorbereitung von Kampagnen und Durchführung von Lobbyarbeit
7. Recht - Finanzen – Controlling
8. Qualitätssicherung und – deren Prozesse
9. und allenfalls weitere

**Artikel 21a – Geschäftsleitender Ausschuss**

Der Vorstand kann einen Geschäftsleitenden Ausschuss einsetzen, dem die taktische Steuerung der laufenden Verbandsgeschäfte obliegt.

Der Geschäftsleitende Ausschuss gewährleistet die operative Kontrolle und eine schnelle Reaktionsfähigkeit in dringlichen oder zeitkritischen Angelegenheiten. Er handelt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Strategie und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Geschäftsleitende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle (Vorsitz)
- zwei vom Vorstand bestimmten Mitgliedern

Die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses werden jährlich durch den Vorstand bestätigt.

### Artikel 22 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Sitzungsleitung stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid.

### Artikel 22a – Digitale Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Vorstands sowie der Generalversammlung können physisch, hybrid oder vollständig in digitaler Form (Videokonferenz oder gleichwertige Kommunikationsmittel) abgehalten werden.

Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem digitalen Zirkularweg gefasst werden — per E-Mail oder über eine elektronische Abstimmungsplattform — sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass Abstimmungen und Wahlen ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Identität der Stimmberechtigten und die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet sind.

Digitale Beschlüsse sind den schriftlichen Beschlüssen gleichgestellt und werden im Protokoll festgehalten.

### Artikel 23 – Unterschriftenregelung

Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen rechtsgültig zu zweit in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle.
Die Geschäftstelle unterzeichnet rechtsgültig zu zweit, und zwar für den Abschluss von Arbeitsverträgen und nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 15'000.

### Artikel 24 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet jährlich einen Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revision.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 25 – Geschäftsstelle

Die Geschäftstelle hat folgende, nicht abschliessend aufgeführte Aufgaben:
1. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands und der Generalversammlung
2. Protokollierung der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung
3. Kampagnen vorbereiten durchführen und nachbereiten
4. Vorbereiten von Strategie- und Positionspapieren zu Handen Vorstand und Arbeitsgruppen
5. Mitgliederadministration
6. Proaktive Unterstützung des Vorstands in der systematischen Entwicklung und Pflege des Netzwerks zu staatlichen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung
7. Untersuchung und Bewertung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorschriften, die für die Aktivitäten von PROphysio relevant sind.

### Artikel 26 – Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis um 31. Dezember.

**Artikel 27 – Fusion, Auflösung und Liquidatuion**

Die Auflösung oder Fusion von PROphysio kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

**Artikel 28 – Inkrafttreten**

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am Montag, 6. Juli 2026 per sofort Gültigkeit.

Bern, 6. Juli 2026

Die Präsidentin



Nina Zosso